

Gemeinde Altmittweida

Wahlperiode 2019/2024



Gemeinderatsvorlage	Vorlage-Nr: GR/2022/015/02 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.10.2022 Wiedervorlage:
Einreicher: Fachbereich 2	
Beratungsfolge Öffentlich / Sitzungs- Nichtöffentlich termin	Ergebnis der Vorberatung zuge- nicht stimmt zugestimmt geänderter Beschluss
Ö 05.12.2022 Gemeinderat	

1. Betrifft:

Haushaltssatzung für die Jahre 2023/2024 sowie Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses

2. Gesetzliche Grundlagen:

Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO
Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung – SächsKomHVO
VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KomHHWi
VwV Kommunale Haushaltssystematik – VwV KomHSys
in der jeweils geltenden Fassung

3. Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Altmittweida für die Jahre 2023 und 2024.
2. Der Gemeinderat beschließt, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 88b SächsGemO zu verzichten.

4. Sachverhalt: (siehe Seite 2)

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Abgestimmt mit SG Haushalt: ja nein nicht erforderlich
Gesamtkosten/Einnahmen: Produktkonto:

Mittel sind veranschlagt: ja, mit nein

jährliche Folgekosten/Einnahmen: nein ja,

Beschlusskontrolle:

Datum Soll: 31.12.2024

Unterschrift:

Miether
Bürgermeister

Anlage: Ja (elektronisch zum Download/auf CD)

4. Sachverhalt:

1. Haushalt 2023/2024:

Die Haushaltsjahre 2023 und 2024 sind besonders durch die erheblichen Kostensteigerungen im Energiebereich gekennzeichnet. Trotz der guten Finanzausstattung aus Gewerbesteuererträgen und Schlüsselzuweisung ist ein Haushaltsausgleich in den Planjahren nur durch Rücklagen möglich.

Die Gemeinde Altmittweida ist seit 2010 schuldenfrei. Kreditaufnahmen sind im Finanzplanungszeitraum nicht vorgesehen.

Einen Gesamtüberblick über die Haushaltslage der Gemeinde kann dem Haushaltsplan mit seinen Anlagen, insbesondere dem Vorbericht, entnommen werden.

Die vorliegende Haushaltssatzung enthält folgende Bestandteile und Anlagen:

Bestandteile Haushaltsplan:

1. Gesamthaushalt
- 1.1. Ergebnishaushalt
- 1.2. Finanzhaushalt
- 1.3. Haushaltsquerschnitt
- 1.4. Zusammengefasste Übersicht aufgegliedert nach Konten
2. Teilhaushalte
3. Stellenplan

Anlagen:

1. Vorbericht mit Investitionsprogramm
2. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
3. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
4. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen und Rücklagen
5. Übersicht nach § 4 Abs. 5 SächsKomHVO:
 - Übersicht über die Produktbereiche und Produktgruppen zu den Teilhaushalten
 - Übersicht über die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes zu dem vorgegebenen Produktrahmen
6. Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und weitere Übersichten nach § 1 Abs. 3 SächsKomHVO

2. Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Die Sächsische Gemeindeordnung sah bisher grundsätzlich die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses vor. Gesamtabschluss bedeutet, dass mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, der Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält und der Zweckverbände und Verwaltungsverbände zu konsolidieren sind.

Gemäß § 88b SächsGemO kann auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet werden. Für die Entscheidung über den Verzicht ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig. Dieser ist im Zusammenhang mit der Haushaltssatzung zu fassen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Altmittweida für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 05.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2023)	(2024)
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.152.600 EUR	3.082.300 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.459.700 EUR	3.371.000 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-307.100 EUR	-288.700 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	-307.100 EUR	-288.700 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	175.500 EUR	168.100 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-131.600 EUR	-120.600 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.959.900 EUR	2.888.500 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.032.700 EUR	2.920.300 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-72.800 EUR	-31.800 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.500 EUR	56.300 EUR

	(2023)	(2024)
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	102.000 EUR	572.700 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-89.500 EUR	-516.400 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-162.300 EUR	-548.200 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-533.300 EUR	-548.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird

auf 0 EUR (2023) und 452.600 EUR (2024)

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

	(2023)	(2024)
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 Prozent	350 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 Prozent	450 Prozent
für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf	0 Prozent	0 Prozent
für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D)	0 Prozent	0 Prozent
Gewerbsteuer auf	400 Prozent	400 Prozent

Die Grundsteuer wird bei Kleinbeträgen entsprechend der Regelung des § 28 Abs.2 Grundsteuergesetz (GrStG) fällig.

§ 6

Weitere Festsetzungen: Keine.

Altmittweida, den 27.01.2023

Unterschrift Bürgermeister

